

Richtlinie für die Förderung von Rüst- und Freizeiten im Kirchenkreis Prignitz

Präambel

Gemeindliches und kreiskirchliches Leben spielen sich nicht nur in der Heimatregion ab. Die Verlagerung von Aktivitäten an einen anderen Ort kann neue Impulse für die Arbeit vor Ort bringen und durch die besondere Gemeinschaftserfahrung den Zusammenhalt von Gruppen fördern. Die Herausnahme aus dem Alltag ermöglicht für den Einzelnen neue Perspektiven auf Leben und Glauben, Gott und die Welt. Insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erreichen wir mit solchen Angeboten Menschen, die unsere Veranstaltungen vor Ort nicht kennen und sich in der Folge besser für solche Angebote ansprechen lassen.

Grundsätzliches

Rüst- und Freizeiten müssen eine gemischte Finanzierung vorsehen. Hierfür sind angemessene *Teilnehmerbeiträge* einzuplanen, die jedoch jedem Interessierten die Teilnahme ermöglichen. Darüber hinaus sind *landeskirchliche Mittel* in Anspruch zu nehmen, die für die einzelnen Arbeitsbereiche vom AKD zur Verfügung gestellt werden. Als dritte Finanzierungssäule sind *Mittel aus den Haushalten der Kirchengemeinden* einzuplanen. Auch der *Kirchenkreis* stellt Mittel aus verschiedenen Haushaltstiteln zur Durchführung zur Verfügung. Die Höhe dieser kreiskirchlichen Förderung sowie das Prozedere der Antragstellung und Abrechnung sollen in dieser Richtlinie einheitlich geregelt werden.

Antragstellung und Abrechnung

Die Antragstellung zur kreiskirchlichen Förderung von Freizeiten und Rüstzeiten soll bis zum 15. Januar des Kalenderjahres bei den entsprechenden Beauftragten erfolgen, in dem die Fahrt stattfinden soll. In jedem Fall muss die Antragstellung vor Fahrtantritt erfolgen.

Bei der Antragstellung sind die (geschätzte) Anzahl der Teilnehmenden sowie der Leitung, der Zielort der Reise, die Reisezeit, sowie eine Ansprechperson anzugeben. Diese Angaben sind auch dem KVA zur Verfügung zu stellen, um eine veranstaltungsbezogene Abrechnung zu gewährleisten. Antragsberechtigt sind Kirchengemeinden und Pfarrsprengel des Kirchenkreises Prignitz sowie Inhaber*innen von Stellen mit kreiskirchlichen Aufgaben.

Zu einer kreiskirchlichen Rüst- oder Freizeit gehört eine gemeinsame Planung der Leitenden und eine mit der ÖA des Kirchenkreises abgestimmte attraktive Öffentlichkeitsarbeit. Sie tragen starken missionarischen Charakter.

Die Berücksichtigung der Anträge erfolgt in der Regel in der Reihenfolge des Posteingangs bis zum Ausschöpfen der eingestellten Mittel. Die Mittel sind budgetiert und werden von den entsprechenden Beauftragten verwaltet.

Für darüberhinausgehende Anträge wird eine Warteliste geführt. Für die Abrechnung sind eine Aufstellung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben, ein kurzer Erfahrungsbericht, eine Übersicht der Inhalte und Aktivitäten, sowie eine Teilnehmerliste einzureichen.

Der/die Beauftragte legt die jährlichen beantragten und bewilligten kreiskirchlichen Förderungen einmal im Jahr dem KKR in tabellarischer Form vor.

Freizeiten und Rüstzeiten mit Kindern, Jugendlichen und Familien

Für Freizeiten und Rüstzeiten mit Kindern/Familien und Jugendlichen kann der Kirchenkreis Prignitz einen Zuschuss von 10,00 Euro pro Tag und Teilnehmer*in gewähren. Der Zuschuss wird auch für berufliche und ehrenamtliche Begleitpersonen gewährt. Er wird aus dem jeweiligen Haushaltstitel Arbeit mit Kindern bzw. Arbeit mit Jugendlichen entnommen.

Verantwortlich:

Kreisbeauftragte für die Arbeit mit Kindern und Familien (K. Logge-Böhm)

Kreisbeauftragte*r für die Arbeit mit Jugendlichen: NN (in Vertretung K. Logge-Böhm)

Mehrtägige Veranstaltungen mit Kindern, Jugendlichen und Familien ohne ÜN

Für mehrtägige Veranstaltungen ohne Übernachtungen kann ein Zuschuss von 2,50 Euro pro Tag und Teilnehmer*in gewährt werden. Vorrang haben Fahrten mit Übernachtungen.

Chor- und Bläser*innenfahrten

Für Freizeiten und Rüstzeiten musikalischer Gruppen, die der Vorbereitung der musikalischen Gestaltung von Gottesdiensten dienen, kann der Kirchenkreis Prignitz einen Zuschuss von 30,00 Euro pro Tag und Teilnehmer*in gewähren. Dieser Zuschuss wird aus dem Haushaltstitel „Kirchenmusik“ entnommen.

Verantwortlich für Chorfahrten: Kreiskantorin S. Krau

Verantwortlich für Bläser*innenfahrten: KMG M. Schulze

Konfirmand*innenfahrten

Konfirmand*innenfahrten gehören zum kreiskirchlichen Konzept für die Konfi-Zeit und sind verpflichtend für alle Konfirmand*innen. Bei diesen Fahrten ist in besonderer Weise auf die Finanzierbarkeit der Teilnehmerbeiträge zu achten.

Für Konfirmand*innenfahrten gewährt der Kirchenkreis einen Zuschuss von 10,00 Euro pro Tag und Teilnehmer*in. Der Zuschuss wird aus dem Etat für Konfirmandenarbeit entnommen.

Verantwortlich:

Kreisbeauftragte*r für die Arbeit mit Jugendlichen: NN (in Vertretung K. Logge-Böhm)

Teamer*innenschulungen, GKR- und KKR-Klausuren

Diese und weitere Fahrten, die sich aus dem ehrenamtlichen Engagement ergeben, sind für die ehrenamtlichen Teilnehmenden kostenfrei. Die jeweilige Körperschaft übernimmt die Kosten.